S 8 AL 171/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 8 AL 171/00 Datum 16.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 AL 275/02 Datum 10.04.2003

3. Instanz

Datum -

- I. Die Berufung des Kl \tilde{A} xgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.05.2002 wird zur \tilde{A} xckgewiesen.
- II. Au̸ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die GewĤhrung von Konkursausfallgeld (Kaug) vom 15.06.1996 bis 13.09.1996.

Der am 1968 geborene KlĤger war bis zum 13.09.1996 bei der V. Vertriebs- und Vermittlungsgesellschaft mbH in J. beschĤftigt. Das ArbeitsverhĤltnis endete durch Kündigung der Arbeitgeberin.

Am 18.01.2000 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Insolvenzgeld (InsG) und gab im Antrag ua an, dass der Geschäftsbetrieb seiner ehemaligen Arbeitgeberin Anfang 1998 eingestellt worden sei. Die Nichtzahlung seines Arbeitsentgeltes wurde mit der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin begrýndet.

Mit Bescheid vom 25.01.2000 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der V. GmbH sei mit Beschluss des Amtsgerichtes G. vom 29.09.1998 â∏ N 540/98 mangels Masse abgewiesen worden (Insolvenztag). InsG könne jedoch nur gewährt werden, wenn die zugrunde liegenden Arbeitsentgeltansprüche im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verjährt seien. Die vom Kläger geltend gemachten Entgeltansprþche vom 01.06.1996 bis 14.06.1996 seien bereits am 31.12.1998 verjährt gewesen, da er keine die Verjährungsfrist unterbrechende Lohnklage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben habe.

Hiergegen legte der KlĤger am 01.02.2000 Widerspruch ein. Er habe erst durch ein Schreiben seines ProzessbevollmĤchtigten vom 12.01.2000, mit dem ihm die Gewerbeamtsauskunft vom 22.12.1999 zugeleitet worden sei, vom Konkursfall erfahren und sofort InsG beantragt. Seine Lohnansprýche seien nicht verjährt, da der Geschäftsführer der V. GmbH, Herr E. , mit Schreiben vom 17.12.1997, 07.07.1998 und 18.01.2000 diese anerkannt habe.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.2000 als unbegr \tilde{A}^{1} 4ndet zur \tilde{A}^{1} 4ck.

Dagegen hat der Kläger am 06.04.2000 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben.

Mit à nderungsbescheid vom 10.05.2000 à nderte die Beklagte ihre bisherigen Bescheide insoweit ab, als sie nun davon ausging, dass nicht die Vorschriften der §Â§ 183 ff Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sondern die Bestimmungen der §Â§ 141 a ff des Arbeitsfà rderungsgesetzes (AFG) anzuwenden seien, da das Insolvenzereignis bereits am 29.09.1998 stattgefunden habe. Ein Anspruch des Klà ngers auf Kaug bestà hde gleichwohl nicht, da er die Antragsfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG versà numt habe. Diese Frist habe mit dem Tag nach dem Konkursereignis, also dem 30.09.1998 zu laufen begonnen und am 29.11.1998 geendet. Der Klà nach § 141 e Abs 1 Satz 3 AFG kà nne ihm nicht gewà nhrt werden, da er die Geltendmachung des Kaug nicht unverschuldet versà numt habe. Er sei bereits mit Schreiben vom 07.07.1998 an die Rechtsanwà nte G. und S. auf die Zahlungsunfà higkeit der V. GmbH hingewiesen worden und habe es zumindestens fahrlà nssig unterlassen, rechtzeitig einen Kaug-Antrag zu stellen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 16.05.2002 abgewiesen. Auf den vorliegenden Fall seien gem <u>§ 430 Abs 5 SGB III</u> weiterhin die Vorschriften der <u>§Â§ 141 a ff AFG</u> anwendbar, weil das relevante Insolvenzereignis, die Abweisung der ErĶffnung des Konkursverfahrens mangels Masse durch Beschluss des Amtsgerichtes Gera vom 29.09.1998, noch vor In-Kraft-Treten der Neuregelungen der <u>§Â§ 183</u> ff SGB III am 01.01.1999 eingetreten sei. Gem <u>§ 141 a</u> iVm <u>§ 141 b AFG</u> habe ein Arbeitnehmer Anspruch auf Kaug, wenn er bei ErĶffnung des Konkursverfahrens <u>ù¼</u>ber das VermĶgen seines Arbeitgebers für die letzten der ErĶffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprù¼che auf Arbeitsentgelt habe. Der Eröffnung des Konkursverfahrens im

Sinne des § 141 b Abs 1 AFG stehe dabei gem § 141 b Abs 3 AFG die Abweisung des Antrages auf ErĶffnung des Konkursverfahrens mangels Masse sowie die vollstĤndige Beendigung der BetriebstĤtigkeit gleich. Im Falle der Kündigung des ArbeitsverhĤltnisses bereits vor Eintritt des Konkursfalles sei bezļglich des relevanten Kaug-Zeitraumes auf die letzten drei Monate des ArbeitsverhĤltnisses abzustellen. Das ArbeitsverhĤltnis des KlĤgers sei durch die arbeitgeberseitige Kündigung mit Wirkung zum 13.09.1996 und damit vor Eintritt des Kaug-Ereignisses am 29.09.1998 beendet worden. Der Kaug-Zeitraum belaufe sich deshalb auf die Zeit der letzten drei Monate des ArbeitsverhÄxltnisses, mithin vom 14.06.1996 bis 13.09.1996. Soweit der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)er f\(\tilde{A}\)\(\tilde{\text{\frac{1}{4}}}\)r die Zeit vom 01.06. bis 13.06.1996 Entgeltansprüche geltend mache, habe er bereits aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Kaug. Auch für den Zeitraum danach habe der Kläger keinen Anspruch auf Kaug, weil er die Ausschlussfrist des <u>§ 141 e Abs 1 Satz 2 AFG</u> versäumt habe und ihm keine Nachfrist gem <u>§ 141 e Abs 1 Satz 3 und 4 AFG</u> gewÃxhrt werden könne. Gem § 141 e Abs 1 Satz 1 AFG werde Kaug nur auf Antrag gewährt, der innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt werden mýsse (§ 141 e Abs 1 Satz 2 AFG). Da gem § 141 b Abs 3 AFG der Eröffnung des Konkursverfahrens die Abweisung des Konkursantrages mangels Masse und die endgA¼ltige Beendigung der BetriebstÄxtigkeit gleichstļnden, sei die zweimonatige Ausschlussfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG im Falle des Klägers vom 30.09.1998 bis 29.11.1998 gelaufen. Der KlĤger habe den Kaug-Antrag jedoch erst am 18.01.2000 gestellt. Dabei komme es nach der stĤndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer positive Kenntnis vom Kaug-Ereignis gehabt habe oder nicht. Die materiell-rechtliche Ausschlusswirkung des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG trete nur dann nicht ein, wenn der Arbeitnehmer die Fristversäumung nicht zu vertreten habe. In diesem Falle gewähre das Gesetz ihm eine sogenannte Nachfrist von zwei Monaten zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Kaug (<u>§ 141 e Abs 1 Satz 3 AFG</u>). Nach <u>§ 141 e Abs 1 Satz 4 AFG</u> sei von einem Verschulden des Arbeitnehmers auszugehen, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht habe. Dabei müsse er sich ein Verschulden des von ihm mit der Durchsetzung seiner Arbeitsentgeltansprļche beauftragen BevollmĤchtigten und in diesem Rahmen auch dessen Kenntnis vom Kaug-Ereignis bzw dessen Kennenmüssen zurechnen lassen. Das BSG stelle in seiner stÄxndigen Rechtsprechung darauf ab, wann der Arbeitnehmer bei Anwendung der ihm zumutbaren Sorgfalt unter Wertung aller ihm bekannten Tatsachen vom Eintritt des Kaug-Ereignisses hAxtte Kenntnis haben können. Da der ehemalige Geschäftsführer der Arbeitgeberin des KIägers im Schreiben vom 07.07.1998 erklärt habe, dass Zahlungsunfähigkeit der V. GmbH vorliege und vor dem Amtsgericht Jena eine eidesstattliche Versicherung habe abgegeben werden mýssen, hÃxtte dies zumindestens für den BevollmÄxchtigten des KlÄxgers Anlass genug zu weiteren Nachforschungen bezÃ1/4glich des Eintritts eines Konkursereignisses oder anderer Forderungen sichernder Ma̸nahmen sein müssen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten sich für seinen Bevollmächtigten weitere Nachforschungen aufdrängen mýssen, etwa die Nachfrage beim Amtsgericht J. über noch vorhandene VermĶgenswerte der Arbeitgeberin, zumal das ArbeitsverhĤltnis des KlĤgers bereits seit zwei Jahren mit der Begründung beendet war, dass die V. GmbH

zahlungsunfähig sei und er seither auf die Befriedigung seiner Arbeitsentgeltansprù¼che gewartet habe. Fù¼r den Bevollmächtigten habe deshalb eine Informationspflicht gegenù¼ber dem Kläger bestanden, ihn bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit und möglichen Betriebseinstellung der V. GmbH vorsorglich auf die Stellung eines Antrages auf Kaug hinzuweisen. Die Verletzung dieser Informationspflicht mù¼sse sich der Kläger im Rahmen der Prù¼fung des § 141 e Abs 1 Satz 3 und 4 AFG wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Da dem Kläger eine Nachfrist gem § 141 e Abs 1 Satz 3 und 4 AFG nicht gewährt werden könne, sei sein Kaug-Antrag vom 18.01.2000 verspätet.

Gegen das ihm am 19.06.2002 zugestellte Urteil wendet sich der KlĤger mit der am 17.07.2002 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Soweit das SG die Klageabweisung fA¹/₄r den Zeitraum vom 01.06.1996 bis 14.06.1996 damit begründet habe, dass diese Zeiten auÃ∏erhalb des Dreimonatszeitraumes lĤgen, werde das Urteil nicht angegriffen. Bei der Antragstellung vom 18.01.2000 sei die zweimonatige Ausschlussfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG tatsÃxchlich verstrichen gewesen. Dem KlÃxger sei jedoch eine Nachfrist zu gewĤhren, da er positive Kenntnis von der Zurückweisung des KonkurserĶffnungsantrages erst aus der Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 11.12.2000 im erstinstanzlichen Klageverfahren erhalten habe, das am 05.01.2001 in der Kanzlei seines BevollmÄxchtigten eingegangen sei. Vorher habe der KlÄzger aus der Gewerbeauskunft des Gewerbsamtes J. vom 22.12.1999 lediglich die offenbar unzutreffende Information gehabt, dass der GeschĤftsbetrieb der V. GmbH im Frühjahr 1999 eingestellt worden sei. Soweit das SG darauf abstelle, dass der KlĤger bereits im Schreiben vom 07.07.1998 auf die ZahlungsunfĤhigkeit der V. GmbH und die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem AG J. hingewiesen worden sei, begründe dies kein dem KlĤger zurechenbares Verschulden, das die GewĤhrung einer Nachfrist ausschlie̸e. Wenn ihm weitere Nachforschungen über den Eintritt eines Tatbestandes nach \hat{A} 141 b AFG abverlangt w \tilde{A} 4rden, seien diese Anforderungen überzogen. Darüberhinaus habe auch für seinen damaligen BevollmÄxchtigten auf Grund der Formulierung des Schreibens keine Veranlassung bestanden, statt von einer vorĽbergehenden Krise von einer andauernden ZahlungsunfĤhigkeit im Sinne einer Verpflichtung zur unverzüglichen Konkursantragstellung auszugehen.

Der Kl \tilde{A} ¤ger beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 16.05.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Kaug f \tilde{A} ½r den Zeitraum vom 14.06.1996 bis 13.09.1996 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurļckzuweisen.

Zum weiteren Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten und der Prozessakten des SG und des BayLSG Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ($\frac{\hat{A}\S \hat{A}\S 143}{151}$, Sozialgerichtsgesetz = SGG) ist auch im \tilde{A} brigen zul \tilde{A} xssig ($\frac{\hat{A}\S 144}{1500}$).

In der Sache erweist sich die Berufung jedoch als unbegrýndet, denn das SG hat im Urteil vom 16.05.2002 zu Recht die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 25.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2000 und den Ã∏nderungsbescheid vom 10.05.2000 abgewiesen, da der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung von Kaug hat.

In rechtlich nicht zu beanstandender Weise ist das SG im angefochtenen Urteil von der Anwendbarkeit der Bestimmungen der $\hat{A}\S\hat{A}\S$ 141 a ff AFG auf Grund des Konkursereignisses vom 29.09.1998 ausgegangen. Soweit das SG das Nichtbestehen eines Kaug-Anspruches des Kl \tilde{A} ¤gers f \tilde{A} ½r die Zeit vom 01.06.1996 bis 14.06.1996 angenommen hat, wird dies mit der Berufung nicht angegriffen. Unstreitig ist zwischen den Beteiligten ferner, dass der Kl \tilde{A} ¤ger die zweimonatige Ausschlussfrist des $\hat{A}\S$ 141 e Abs 1 Satz 2 AFG vers \tilde{A} ¤umt hat. Dem Kl \tilde{A} ¤ger kann jedoch eine Nachfrist gem $\hat{A}\S$ 141 e Abs 1 Satz 4 AFG nicht gew \tilde{A} ¤hrt werden, denn er hat sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Anspr \tilde{A} ½che bem \tilde{A} ½ht. Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 16.05.2002 dazu zutreffend ausgef \tilde{A} ½hrt, dass sich der Kl \tilde{A} ¤ger dabei das Verschulden seines damaligen Bevollm \tilde{A} ¤chtigten zurechnen lassen muss. Der Senat nimmt auf die Gr \tilde{A} ½nde des Urteils des SG im \tilde{A} □brigen Bezug ($\hat{A}\S$ 153 Abs 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ($\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs 2 Nrn 1}}{\text{und 2 SGG}}$).

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024